

AGB für Dienstleistungsverträge

1 Verbindlichkeit der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der MarketingPoint AG bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Dienstleistungsvertrages.

2 Mitarbeiter

Die eingesetzten Mitarbeiter sind durch einen Arbeitsvertrag an die MarketingPoint AG gebunden. Dieser Vertrag legt ihre Rechte und Pflichten sowohl gegenüber der MarketingPoint AG als auch gegenüber dem Kunden der letzteren fest. Daraus folgt, dass die Mitarbeiter in keinem direkten vertraglichen Verhältnis zum Kunden der MarketingPoint AG stehen und dass eventuelle Probleme betreffend die Beziehung zwischen dem Kunden und den eingesetzten Mitarbeitern ausschliesslich über die MarketingPoint AG abzuwickeln sind.

Sollte der Kunde durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Arbeitsgattung zu ändern, so hat er die MarketingPoint AG direkt und unverzüglich darüber zu informieren.

Mitarbeiter von MarketingPoint AG, welche an einen Auftraggeber „vermietet“ werden, dürfen von diesem nur nach Absprache mit MarketingPoint und nur nach Festsetzung einer Transfersumme, welche mindestens zwei Monatslöhne beträgt, übernommen werden.

3 Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter von MarketingPoint AG sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses und auch nach dessen Beendigung zu wahren.

4 Haftung

Die von der MarketingPoint AG eingesetzten Mitarbeiter wurden sorgfältig und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Die MarketingPoint AG haftet für die generelle Eignung der von ihr zur Verfügung gestellten Mitarbeiter, nicht jedoch für das konkrete Arbeitsergebnis.

5 Abwerbung von Mitarbeitern

Sind Sie von einem unserer MitarbeiterInnen begeistert und möchten Sie ihn/sie (Einverständnis des Mitarbeiters vorausgesetzt) gleich selber übernehmen? Die einmalige Ablösesumme beträgt Fr. 50'000.-.

6 Verbindlichkeit der Agenda

Die mit MarketingPoint abgesprochenen und bewilligten Projektslots (Start und Dauer) sind verbindlich. Aus planungstechnischen Gründen darf der Kunde nicht davon abweichen, ausser es wurde so mit MarketingPoint vereinbart. Sollten Projektslots aus Gründen welche der Kunde zu verantworten hat, leer bleiben und sollten der oder die Slots nicht anderweitig gefüllt werden können, ist der Kunde verpflichtet, die zusätzlich anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Kosten betreffen Stunden oder Tage, in welchen der oder die Agenten eingeteilt waren und nun vorübergehend keine Arbeit haben (pauschaler Tagesansatz à Fr. 300.- pro Agent). MarketingPoint verpflichtet sich,

nur die tatsächlich anfallenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

7 Projektabbruch

Ein bewilligtes und gestartetes Projekt kann nur im gegenseitigen Einverständnis unterbrochen resp. abgebrochen werden. Ein Unterbruch entbindet den Kunden nicht von den laufenden Zahlungen gemäss Zahlungsvereinbarung.

8 Preis

Der mit dem Kunden vereinbarte Preis versteht sich exkl. Mehrwertsteuer. Sofern die erbrachte Leistung der Mehrwertsteuer unterliegt, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend (+ MwSt-Betrag).

Ist im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sind sämtliche Spesen, die der MarketingPoint AG resp. deren Mitarbeitern in Erfüllung des Dienstleistungsvertrages anfallen, durch den Kunden zu vergüten.

9 Rechnungsstellung

Die MarketingPoint AG stellt dem Kunden jeweils vorab quartalsweise oder monatlich Rechnung für die zu erbringenden Leistungen, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

10 Fälligkeit

Die Rechnungen der MarketingPoint AG sind zahlbar zehn Tage nach Erhalt, netto und ohne Skonto, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

11 Adressen

Adressen, welche durch MarketingPoint AG eingekauft und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur gemäss den Bestimmungen des

Adresslieferanten verwendet werden. Die AGB's des jeweiligen Adresslieferanten können dem Kunden auf Wunsch zugestellt werden. Der Kunde haftet in jedem Fall MarketingPoint gegenüber für die vertragsmässige Verwendung der Daten.

Die MarketingPoint AG wird als Dienstleister zur Selektion und Erstellung der bestellten Adressdatensätze tätig. Die Verantwortlichkeit für die datenschutzkonforme Nutzung der Adressdatensätze obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt die MarketingPoint AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Datenschutzverstößen durch den Auftraggeber gegenüber der MarketingPoint AG geltend gemacht werden.

Der Veräusserer haftet ferner nicht dafür, dass den Daten jeweils eine Werbeeinwilligung zugrunde liegt. Für die rechtliche Zulässigkeit einer werblichen Verwendung der Daten ist allein der Erwerber verantwortlich.

12 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung der Parteien. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages nichtig sein oder für ungültig erklärt werden, so bleiben die gültigen Bestimmungen in Kraft. Die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen sind durch eine Regelung zu ersetzen, welche den Zwecken und Absichten dieses Vertrages möglichst genau entspricht.

13 Anwendbares Recht

Der Dienstleistungsvertrag und alle damit zusammenhängenden Änderungen und Ergänzungen unterstehen schweizerischem Recht.



MarketingPoint
finding potentials

14 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der **Sitz der MarketingPoint AG.**

Frauenfeld, im Mai 2024